

# SOZIALUNTERSTÜTZUNG

## Antrag



gemeinde behamberg

### Antragsteller:

Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

An die  
Gemeinde Behamberg  
4441 Behamberg 30

Datum:

## Antrag auf Unterstützung

- für den Schulstart für Schüler/in der 1. Pflichtschulklasse
- für den Besuch einer mehrtägigen Schulveranstaltung (mind. 3 Tage)
- für die Nachmittagsbetreuung
- zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes

### Für das/die Kind/er:

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Bildungseinrichtung

### Geschwisterkinder: *(nur bei Nachmittagsbetreuung und Fahrtkosten auszufüllen)*

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Bildungseinrichtung

**Ich/Wir ersuche/n um Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung und mache zu meinen/unseren Verhältnissen folgende Angaben:**

**Dem gemeinsamen Haushalt gehören folgende Personen an:**

Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Vor- und Zuname	Geburtsdatum

**Auflistung der Art und Höhe der monatlichen Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder über 18 Jahren (Kopien der Einkommensbestätigungen dem Antrag beilegen!):**

Art	Nettoeinkommen
	€
	€
	€
	€
	€
	€
<b>SUMME</b>	€

**Bestätigung der Schule** (nur für die Beantragung einer Unterstützung zum Besuch einer Schulveranstaltung):

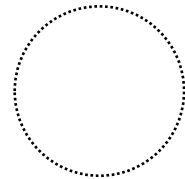
siehe Beilage

Die Schülerin/Der Schüler [ ] hat:

im Jahr [ ] mit dem Schulbesuch begonnen.

an folgender mind. 3-tägigen Schulveranstaltung teilgenommen [ ]

sich im Jahr [ ] zur schulischen Nachmittagsbetreuung im Ausmaß von [ ] Stunden angemeldet.



.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Direktion der Schule

Stempel

**Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme die Allgemeinen Förderrichtlinien für Sozialunterstützungen der Gemeinde Behamberg zur Kenntnis:**

[ ]

Ort und Datum

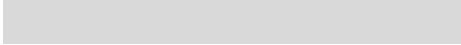
.....  
Unterschrift des Antragstellers

---

**Bestätigung der Gemeinde:**

**Die Voraussetzungen zur Gewährung der Unterstützung liegen vor.**

Ja     Nein

Die Übergabe der Behamberger Gemeindegutscheine erfolgte am:   
*Nur bei Schulstart (€ 100,00) und Schulveranstaltungen(€ 50,00)*

Die Anerkennung der Unterstützung wird bestätigt:



Datum

.....  
Unterschrift der Gemeinde



**gemeinde  
behamberg**  
einfach löwenstark

Behamberg 30  
4441 Behamberg

Telefon 07252/31000  
Fax 07252/31000-28

gemeinde@behamberg.gv.at  
www.behamberg.gv.at

## **Förderrichtlinien für Sozialförderungen der Gemeinde Behamberg**

### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **1. Für die Beantragung auf Unterstützung des Schulstartes von Schüler/innen der 1. Pflichtschule oder den Besuch einer mehrtätigen Schulveranstaltung**

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Gemeinde Behamberg im Pflichtschulalter, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes leben und den Hauptwohnsitz in Behamberg haben.

Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde in NÖ ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer NÖ Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern).

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde und Familien anderer Nationalitäten sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien nach den NÖ Familiengesetz gleichgestellt.

Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).

#### **2. Für die Beantragung auf Unterstützung der Nachmittagsbetreuung oder zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes**

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen im Volksschulalter, sowie allen Kindergartenkindern die eine Bildungseinrichtung in der Gemeinde Behamberg besuchen und in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes leben.



Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde in NÖ ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer NÖ Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern).

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde und Familien anderer Nationalitäten sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien nach den NÖ Familiengesetz gleichgestellt.

Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).

## **§ 2 Sozialunterstützung für Schulanfänger**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 Abs. 1 durch einen Zuschuss zu den Schulkosten der Schüler und Schülerinnen der 1. Klassen od. Vorschule.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt € 100,- pro Schulkind.
3. Die Sozialunterstützung der Gemeinde Behamberg kann man für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen.
4. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
5. Die Auszahlung erfolgt durch persönliche Entgegennahme von Gemeindegutscheinen.

## **§ 3 Sozialunterstützung für mehrtägige Schulveranstaltungen**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 Abs. 1 durch einen Zuschuss zu den Schulkosten für mehrtägige Schulveranstaltungen (mind. 3 Tage) ab der 5. Schulstufe (im Pflichtschulalter).
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt € 50,- je Schulveranstaltung und kann für jedes Kind 2 Mal in Anspruch genommen werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
4. Die Auszahlung erfolgt durch persönliche Entgegennahme von Gemeindegutscheinen.

## **§ 4 Finanzielle Unterstützung für die Nachmittagsbetreuung**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 Abs. 2 durch einen Zuschuss zu den Elternbeiträgen.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich gestaffelt nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und ist in § 6 aufgelistet.
3. Die Unterstützung der Gemeinde Behamberg kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
5. Die Auszahlung erfolgt durch Gegenverrechnung mit den Elternbeiträgen.



## § 5 Finanzielle Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. § 1 Abs. 2 durch einen Zuschuss zu den Transportkosten für den Kindergartenbus.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtkosten des Busunternehmens die pro Kopf aufgeschlüsselt wird. Die Förderhöhe durch die Gemeinde liegt bei Einkommensschwachen Familien lt. dieser Richtlinie derzeit bei 81,5%. Die restlichen 18,5% sind durch die Erziehungsberechtigten zu leisten. Derzeit entspricht dieser Prozentsatz einem Jahresbeitrag von € 100,00 für den Bustransport. Dieser Beitrag ist in gewohnter Form an die Gemeinde zu überweisen.
3. Die Unterstützung der Gemeinde Behamberg kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
5. Nach Anerkennung der Unterstützung durch die Gemeinde erhält der verminderte Betrag an Geltung.

## § 6 Berechnung

1. Für den Bezug der gestaffelten Förderung besteht eine Familien-Einkommensgrenze: das monatliche Nettoeinkommen darf für eine Familie mit einem Kind den Betrag von € 1.750,00 (*bzw. € 1.950,00,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung siehe Punkt 3.*) nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze € 350,00 hinzugerechnet werden. AlleinerzieherInnen dürfen mit einem Kind maximal € 1.450,00 (*bzw. € 1.650,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung siehe Punkt 3.*) verdienen.
2. a) das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenten, Waisenpension, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe; bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen. Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.



### 3. Gilt nur für Nachmittagsbetreuung

Elternbeiträge nach Einkommen gestaffelt

Für die Betreuung von den Kindergartenkindern in der Betreuungszeit nach 13.00 Uhr und in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule werden folgende Beiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben:

Beträge in €		Familie mit einem Kind		Alleinerzieher mit Kind	
<b>Max. Haushaltseinkommen netto</b>		1750,-	1950,-	1450,-	1650,-
5 Tage	90,-	60,-	70,-	60,-	70,-
4 Tage	80,-	50,-	60,-	50,-	60,-
3 Tage	70,-	40,-	45,-	40,-	45,-
2 Tage/ 1 Tag	50,-	30,-	32,-	30,-	32,-

Für das zweite und jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 Prozent ohne vorherige Beantragung gewährt. Eine Institutionsübergreifend Ermäßigung wird nur Familien mit HWS in Behamberg und dem Besuch der Geschwisterkinder einer Nachmittagsbetreuung einer sprengelzugeteilten Bildungseinrichtung (*VS Haidershofen/Vestenthal*) gewährt.

### § 7 Verfahren

1. Der Antrag um Sozialunterstützung für Kindergartenkinder und Schüler der Gemeinde Behamberg ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt Behamberg einzubringen.
2. Ein Antragsformular ist bei der Gemeinde Behamberg sowie auf der Homepage der Gemeinde Behamberg erhältlich.
3. Dem Antrag ist ein Einkommensnachweis gem. § 4 Abs 2 lit c beizulegen.
4. Der Antrag um Sozialunterstützung für Schulstart bzw. den Besuch von Schulveranstaltungen ist bis spätestens Ende des Schuljahres, in dem der Schulstart bzw. die Schulveranstaltung des Kindes (der Kinder) stattfand, einzubringen.
5. Der Antrag um Unterstützung zur Nachmittagsbetreuung und um finanzielle Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes ist bis spätestens ein Monat nach Inanspruchnahme, einzubringen.

Diese Richtlinie tritt mit 4. September 2017 in Kraft.

